

Überblick: Verfassungs- und europarechtlicher Rahmen für den Übergang von Kupfer auf Glasfaser

Der Übergang von Kupfer- zu Glasfasernetzen ist eines der zentralen Infrastrukturprojekte Deutschlands. Die für einen schnellen Übergang notwendigen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen werden aktuell im Digital Networks Act der EU, als auch auf nationaler Ebene im Referentenentwurf für ein TKG-Änderungsgesetz des BMDS und im Regulierungskonzept der Bundesnetzagentur adressiert. Dieses Kurzpapier fasst die Ergebnisse des **Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Kühling** zusammen und zeigt, warum die diskutierten Vorschläge **rechtssicher, notwendig und sinnvoll** sind.

1. Positive Effekte eines beschleunigten Technologiewechsels

- Der Technologiewechsel von Kupfer auf Glasfaser und der damit einhergehende weitere Glasfaserausbau ist **eines der größten Infrastrukturprojekte** Deutschlands und von **herausragender Bedeutung für die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit** Deutschlands.
- Gleichzeitig sind zukunftssichere Glasfasernetze die **Basisinfrastruktur für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft**. Dabei geht es nicht allein um die Verfügbarkeit der Netze, sondern auch um die **Stärkung der Nutzung**, mit der **positive volkswirtschaftliche Effekte** und eine **Steigerung des Bruttoinlandsprodukts** einhergehen.
- Eine Beschleunigung des Übergangsprozesses setzt starke **Investitionsreize** für die notwendigen Milliardeninvestitionen in den weiteren Netzausbau.
- Ein beschleunigter Wechsel hat zudem **positive Wirkungen auf den Umwelt- und Klimaschutz**, da Glasfasernetze **deutlich weniger Energie verbrauchen**.

2. Warum klare rechtliche Rahmenbedingungen notwendig sind

- Ohne klare Regeln kann die Deutsche Telekom den Übergang von Kupfer auf Glasfaser **strategisch** zu ihren Gunsten gestalten – **und zwar nur dort, wo sie selbst Glasfaser ausgebaut hat, und nicht dort, wo Wettbewerber ausgebaut haben**. Das würde den **fairen Wettbewerb verzerren** und in der Folge **Investitionen von Wettbewerbern der Deutschen Telekom verhindern, die mehr als die Hälfte der Investitionen in Glasfasernetze stemmen und für 70 Prozent der Glasfaseranschlüsse in Deutschland verantwortlich sind**.
- Noch wahrscheinlicher ist aber: Die Telekom **vollzieht den Technologiewechsel gar nicht bzw. viel zu spät**. Das **verzögert den Glasfaserausbau um viele Jahre** und gefährdet die positiven Effekte die mit einem beschleunigten Wechsel einhergehen.

3. Regelbasiertes Verfahren des Digital Networks Act (DNA) der EU ist europa- und verfassungsrechtlich zulässig

- Der DNA-Entwurf (Art. 53–61) schlägt **einen regelbasierten Prozess mit objektiven Kriterien für den Wechsel von Kupfer auf Glasfaser** vor. Dabei ist es unerheblich, welches Unternehmen in einem bestimmten Gebiet Glasfasernetze gebaut hat, um den Übergangsprozess starten zu können.

Das Rechtsgutachten bestätigt:

- Das Verfahren ist rechtssicher möglich und **verletzt weder EU-Recht noch deutsches Verfassungsrecht** (Eigentums- und Berufsfreiheit).
- Der Eingriff ist **kein Enteignungstatbestand, sondern eine zulässige Nutzungsregelung**.
- **Gemeinwohlinteressen, Übergangsfristen, bereits erzielte Erlöse aus dem Kupfernetz und die Möglichkeit zur Weiternutzung von Infrastruktur sprechen klar für die Angemessenheit.**
- Es existieren **keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen, die den gleichen Effekt hätten**
- **Eine Entschädigungspflicht zugunsten der Eigentümerin des Kupfernetzes besteht nicht** – weder nach EU-Recht noch nach deutschem Verfassungsrecht. Zudem wäre eine solche **beihilferechtlich höchst problematisch**.

4. Nationale Regelung für eine diskriminierungsfreie Abschaltpraxis wie im Referentenentwurf für ein TKG-Änderungsgesetz 2026 ist ebenfalls rechtssicher möglich

Der TKG-Referentenentwurf (2026) sieht in § 34 Abs. 6 eine diskriminierungsfreie Abschaltregelung vor. Auch diese ist als weniger eingriffsintensive Norm im Vergleich zum regelbasierten Verfahren **erst recht verfassungs- und europarechtskonform**. Eine Entschädigungspflicht zugunsten der Eigentümerin des Kupfernetzes besteht nicht.

5. Gesamtfazit des Rechtsgutachtens

- ✓ Ein verbindlicher regelbasierter Übergang von Kupfer auf Glasfaser ist mit EU-Recht und deutschem Verfassungsrecht vereinbar.
- ✓ Das gilt auch für eine nationale Regelung die einen diskriminierungsfreien Übergang sicherstellt.
- ✓ Eine Entschädigungspflicht zugunsten des Eigentümers der Kupferinfrastruktur besteht nicht.